

Paper-ID: VGI_190425



Die Rechte der Angestellten als Erfinder gegenüber dem Dienstgeber

J. J. Ziffer

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 2 (15), S. 238–243

1904

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Ziffer_VGI_190425,  
Title = {Die Rechte der Angestellten als Erfinder gegen{\u}ber dem  
Dienstgeber},  
Author = {Ziffer, J. J.},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {238--243},  
Number = {15},  
Year = {1904},  
Volume = {2}  
}
```



Die Rechte der Angestellten als Erfinder gegenüber dem Dienstgeber

nach österreichisch-ungarischem und deutschem Patentrecht. *)

Von J. J. Ziffer, Ingenieur und Patentanwalt.

Die Rechte der Angestellten gegenüber ihren Dienstgebern, sei dieser nun der Staat oder die Privatindustrie, werden im Allgemeinen einerseits durch Verträge, andererseits durch das allgemeine bürgerliche Gesetz geregelt. Da sich die Patentgesetzgebung der Staaten natürlicherweise den bestehenden Gesetzen anschließen mußte, haben die neueren Patentgesetze auch das Verhältnis des Angestellten zum Dienstgeber in Bezug auf die von ersterem gemachten Erfindungen geregelt und in feste Formen gebracht.

Hauptsächlich ist es das österreichische Patentgesetz, als eines der neuesten derartigen Gesetze, welches das Verhältnis zwischen Angestellten und Dienstgeber in ganz unzweideutiger Weise regelt, hiedurch einen bedeutenden Schritt in der Gesetzgebung nach vorwärts getan hat, und welches Gesetz speziell den Angestellten vor der Gefahr der Ausbeutung durch den Dienstgeber schützt. Auch das ungarische Gesetz hat bereits einen eigenen Paragraph aufgenommen, welcher dieses Verhältnis regeln soll, während das deutsche Gesetz hierüber nichts sagt und nur eine Auslegung im deduzierten Sinne des Gesetzes zuläßt.

Österreich.

§ 5, Absatz 3 und 4 des österr. Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, sagt: *Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstesvorschriften etwas anderes bestimmt wurde.*

Vertrags- oder Dienstesbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbsunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung.

Aus der Fassung des ersten Absatzes geht ganz klar hervor, daß alle Erfindungen, die ein Angestellter oder Bediensteter selbst im Dienste, d. h. während des dem Dienstherrn gewidmeten Dienstes und mit Benützung der Einrichtungen oder Materialien des Dienstherrn gemacht hat, Eigentum des Angestellten oder Bediensteten sind und dieser als Urheber der Erfindung anzusehen ist, insofern eben nicht besondere Verträge oder Dienstbestimmungen etwas anderes bestimmen.

Der Gesetzgeber ist hiebei von der ganz richtigen Voraussetzung ausgegangen, daß, wenn alle von Angestellten oder Bediensteten im Dienste

*) Mit bereitwilligst zugestanderer Erlaubnis des geschätzten Herrn Verfassers, für welche wir demselben auch an dieser Stelle vollen Dank sagen, bringen wir diesen Artikel als Wiedergabe des in der Fachzeitschrift »Der Techniker« (Nr. 9 vom 5. Juli l. J.) erschienen Textes in der Voraussetzung, daß die Herren Kollegen denselben mit Interesse lesen werden, zumal — wie dies aus den Spalten unserer »Zeitschrift« zur Genüge erschen werden kann — in ihren Reihen die Tätigkeit an der Verbesserung der Meßvorrichtungen und an der Ersinnung neuer Instrumente sich immer reger bekundet.

gemachten Erfindungen ihrem Dienstherrn zufallen sollten, dies einerseits eine große Härte für den Angestellten in sich schließen und andererseits auch einen Nachteil für den Dienstgeber bedeuten würde, da der Eifer und die Erfindungstätigkeit des Angestellten zum Schaden des Dienstes fähiggelegt würde.

Nur wenn Vertrags- oder Dienstbestimmungen dem entgegenstehen, dann ist der Dienstgeber berechtigt, die im Dienste gemachte Erfindung für sich in Anspruch zu nehmen und als Urheber der Erfindung sich seine Rechte geltend zu machen. Sollte daher ein Angestellter oder Bediensteter trotz der entgegenstehenden Vertrags- oder Dienstbestimmungen eine Erfindung zum Patente anmelden, so stünde dem Dienstherrn, welcher in diesem Falle als Urheber der Erfindung anzusehen ist, das Einspruchsrecht im Sinne des § 58, Punkt 3 des Gesetzes, und bei bereits erfolgter Eriteilung des Patentes die Aberkennungsklage im Sinne des § 29, Punkt 1 des Gesetzes, zu.

Ob sich nun der bezügliche Passus des Gesetzes auf alle im Dienste gemachten Erfindungen bezieht, oder nur auf solche, die, streng genommen, in den Kreis der Fachtätigkeit gehören, erscheint durch das Gesetz nicht ausgesprochen und liegt bei der Jugend des österreichischen Patentgesetzes eine diesbezügliche Entscheidung auch noch nicht vor. Doch dürfte es selbstverständlich sein, daß bei der Auslegung dieses Gesetzesparagraphen nicht alle Erfindungen, die ein Angestellter oder Bediensteter im Dienste oder auch privat macht, dem Dienstgeber zufallen, sondern nur jene, welche eben zu der Fachtätigkeit des Angestellten oder Bediensteten gehören. So wird z. B. ein in einer Maschinenfabrik Angestellter oder Bediensteter, welcher eine Erfindung auf dem Gebiete der Chemie macht, als Urheber der Erfindung anzusehen sein und die Früchte aus seiner Erfindertätigkeit genießen können, ohne daß der Dienstgeber, trotz bestehenden Vertrages oder Dienstbestimmungen, sein Urheberrecht wird geltend machen können.

Damit jedoch die Abhängigkeit des Bediensteten von dem Dienstgeber nicht dazu benützt werde, um in Vertrags- oder Dienstvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, welche den Angestellten oder Bediensteten um jeden Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen brächen und sonach eine Ausbeutung seiner abhängigen Stellung ermöglichen, werden aus sozialpolitischen Rücksichten bei Gewerbeunternehmen, bei denen als auf Erwerb gerichteten Unternehmen diese Gefahr der Ausbeutung besonders nahe lag, solche ausbeutende Bestimmungen durch den zweiten zitierten Absatz als rechtsunwirksam erklärt.

Es hat somit auch dann, wenn besondere Verträge oder Dienstbestimmungen vorhanden sind, der Angestellte oder Bedienstete auf eine angemessene Entschädigung oder Beteiligung an den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen Anspruch und wird es, falls eine Einigung zwischen Dienstgeber und Angestellten nicht zustande kommen sollte, Sache des ordentlichen Richters sein, nach freiem Ermessen zu beurteilen, ob und wie weit der Vertrag oder die Dienstbestimmungen dem Bediensteten einen angemessenen Nutzen zukommen läßt.

Selbstverständlich bleibt dem Urheber einer Erfindung außer den patentrechtlichen Ansprüchen die Geltendmachung⁶ privat- oder strafrechtlicher Ansprüche im Zivil- oder Strafrechtswege gegenüber den ihre Rechte kränkenden dritten Personen gewahrt.

Dieser Absatz des § 5 des Gesetzes bezieht sich dem klaren Wortlaute nach nur auf Privatunternehmungen, keineswegs jedoch auf den Staat als Dienstherrn. Dieser ist daher berechtigt, wenn besondere Verträge oder Dienstesbestimmungen existieren, die von seinem Angestellten gemachten Erfindungen ohne angemessenem Nutzen für sich als Urheber zu beanspruchen und steht daher dem Staatsbediensteten in diesem Falle irgend ein Recht an der von ihm gemachten Erfindung nicht zu.

Ungarn.

§ 6 des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1895 über die Erfindungspatente (sanktioniert am 7. Juli 1895, kundgemacht 14. Juli 1895) sagt: »In staatlicher oder privater Anstellung befindlichen Personen ist die Erteilung des Patentbesitzes im Falle des Einspruches der die Anstellung verleihenden Staatsregierung oder des Privatunternehmens zu verweigern, wenn es zufolge der Anstellung oder der amtlichen Stellung des Anmelders dessen Aufgabe war, oder wenn sein Vertrag ihn dazu verpflichtete, seine Fachkenntnisse zur Erfindung solcher Erzeugungsverfahren oder Industrieprodukte zu verwenden, als auf welche er das Patent nachsucht.«

»In solchen Fällen ist die Staatsregierung, bzw. das Privatunternehmen berechtigt, das Patent innerhalb 30 Tagen von der erhaltenen Verständigung über die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung an gerechnet, mit der von der ersten Anmeldung zu rechnenden Priorität für sich zu beanspruchen.«

Auch nach diesem Paragraph hat der wirkliche Erfinder in dem Falle keinen Anspruch auf das Patent, wenn derselbe als Angestellter oder Bediensteter des Staates oder eines Privatunternehmens durch seine Amts- oder Vertragspflicht gehalten war, seine Erfindungstätigkeit dem Dienstgeber zu widmen. Klar geht jedoch aus der Fassung dieses Paragraphen hervor, daß der Dienstgeber jedoch nur auf jene Erfindungen Anspruch machen darf, die in den engeren Kreis seiner Fachtätigkeit gehören, während bei allen anderen von einem Angestellten oder Bediensteten gemachten Erfindungen, selbst bei Vorhandensein eines Vertrages oder einer Dienstesbestimmung, der Erfinder auch als Urheber der Erfindung anzusehen ist und in die unumschränkten Rechte desselben eintreten kann. Es wird daher eine Papierfabrik beispielsweise auf eine Erfindung ihres Angestellten, die sich auf eine Gewindegewindemaschine bezieht, keinen Anspruch geltend machen können, weil in diesem Falle zwischen der berufsmässigen Tätigkeit des Bediensteten und dem Erfindungsgegenstand ein Zusammenhang nicht besteht.

Fällt aber eine von einem Angestellten oder Bediensteten gemachte Erfindung, zufolge bestehenden Vertrages oder Dienstesbestimmung, dem Dienstgeber zu, dann ist dieser nach dem Wortlaute des Gesetzes unumschränkter

Herr derselben und hat ersterer, entgegen dem österreichischen Gesetze, keinen Anspruch auf einen angemessenen Nutzen der von ihm gemachten Erfindung.

Auch die Rechte des Staates an von seinen Angestellten gemachten Erfindungen sind weitere, als nach dem österreichischen Gesetz, da nach ungarischem Gesetz die »Anstellung« oder »amtliche Stellung« des Anmelders, wenn es dessen Aufgabe war, seine Fachkenntnisse zu Erfindungen in seiner amtlichen Berufsstellung zu verwenden, bereits genügt, daß der Staat als Urheber der Erfindung anzusehen sein wird, während das österreichische Gesetz das Vorhandensein von »Dienstesvorschriften« fordert.

Das ungarische Patentgesetz ist daher bezüglich der dem Dienstgeber aus einer von einem Angestellten gemachten Erfindung zustehenden Rechte etwas weiter, als das österreichische Gesetz.

Deutschland.

Das deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891 enthält keine ausdrückliche Bestimmung, welche das Verhältnis von Dienstgeber und Angestellten, bezw. Bediensteten mit Bezug auf von letzterem im Dienste gemachten Erfindungen festlegt. Bei den bereits diesbezüglich in der Praxis des Patentgesetzes nötig gewordenen Entscheidungen konnte demnach nur der § 3, Absatz 2 des Gesetzes, zur Anwendung gelangen und mußte dieser im deduzierten Sinne ausgelegt werden.

Dieser Absatz lautet: »Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patenten findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamtes die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.«

Dieser Absatz regelt seinem Wortlaut nach keineswegs das Verhältnis zwischen Angestelltem und Dienstgeber und kaum andeutungsweise ist aus diesem Punkte des Gesetzes eine Grenze dieses Verhältnisses festzusetzen. Es blieb daher der Praxis des Gesetzes vorbehalten, durch Entscheidungen des Patentamtes einerseits und des Reichsgerichtes andererseits das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Angestelltem als Erfinder zu regeln, bezw. klarzustellen und sind diesbezüglich bereits viele Entscheidungen erlassen. Nach diesen Entscheidungen gehört die von einem Angestellten oder Bediensteten gemachte Erfindung dann dem Dienstgeber, wenn:

1. der Angestellte durch Vertrag oder Dienstbestimmung verpflichtet war, die im Dienste gemachten Erfindungen dem Dienstgeber zu überlassen, bezw. Verbesserungen vorzunehmen (Entscheidung des Reichsgerichtes vom 10. Juli 1886);

2. der Angestellte beauftragt war, gleichviel ob gegen oder ohne Entgelt eine bestimmte Erfindung oder Verbesserung zu machen, über den Anspruch auf die Erfindung aber keine besondere Abmachung getroffen wurde (Entscheidung des Patentamtes vom 25. Mai 1882),

3. diese Verpflichtung sich aus dem Dienstvertrage als selbstverständlich ergibt, sei es, daß die Art des Geschäftes, in welchem der Angestellte tätig ist, hierauf schließen läßt, oder daß der Angestellte in seiner Eigenschaft als selbständiger Beamter, Konstrukteur oder dgl. mit Arbeiten beauftragt war, die über das Maß der mechanischen Arbeit eines Individuums hinausgehen.

Aus diesen und anderen gefällten Entscheidungen geht klar hervor,

1. daß der Dienstgeber niemals auf Erfindungen Anspruch erheben kann, welche nicht in die Sphäre der verpflichteten amtlichen Tätigkeit des Angestellten fallen.

2. Macht ein Arbeiter, ein untergeordneter oder in dem Fache seiner derzeitigen Tätigkeit als Nichtfachmann anzusehender Beamter eine Erfindung, welche zwar in die Sphäre des in Betracht kommenden Geschäftszweiges fällt, aber über das Maß der dem Angestellten geforderten Fähigkeit hinausgeht, so hat der Dienstherr auch dann, wenn die Erfindung innerhalb der Dienststunden und mit seinen Mitteln ausgearbeitet wurde, keinen Anspruch auf die Erfindung als solche, wohl aber einen solchen auf Ersatz des ihm durch die Ausarbeitung der Erfindung in den Dienststunden und mit seinen Mitteln entstandenen Schadens.

3. Nur wenn der Angestellte als selbständiger Beamter eine in die Sphäre seiner amtlichen Tätigkeit fallende Erfindung macht oder zufolge seines Vertrages oder einer Dienstesbestimmung verpflichtet ist, auf Erfindungen in einer ganz bestimmten Richtung bedacht zu sein, kann die Berechtigung des Dienstgebers, die Erfindung seines Angestellten für sich in Anspruch zu nehmen, in Frage kommen.

4. Wird jemand beauftragt, für einen anderen eine Erfindung zu machen oder zu verbessern, dann darf der Beauftragte die gemachte Erfindung als sein Eigentum nicht beanspruchen.

5. Verpflichtet sich jemand durch Vertrag, seine ganze Tätigkeit dem Dienstgeber zu widmen, dann sind die innerhalb des Dienstvertrages gemachten Erfindungen Eigentum des Dienstgebers, auch dann, wenn der Angestellte aus dem Dienstverhältnisse entlassen wird. Gleichgiltig bleibt der Umstand, wenn auch der Angestellte die Erfindung bereits vor dem Dienstesantritt gemacht hat.

6. Ein Angestellter, welcher seinem Dienstgeber eine von ihm gemachte Erfindung vorbehaltlos übergibt, wissend, daß derselbe sich mit dem Gegenstande der Erfindung beschäftigt, willigt damit ein, daß der Dienstgeber diese zur Grundlage seiner eigenen Patentanmeldung mache.

7. Hat ein Angestellter eine Erfindung gemacht und sich zu den von seinem Dienstgeber ergriffenen Maßnahmen zum Zwecke der Patentnachsichtung passiv verhalten und es unterlassen, gegen die Erteilung eines Patentbeschlusses recht-

zeitig Einspruch zu erheben, so hat er sich stillschweigend damit einverstanden erklärt, daß sein Dienstgeber von der Erfindung vollständig Besitz ergreife.

8. Hat der Dienstgeber auf eine Erfindung rechtlichen Anspruch, dann ist es gleichgültig, ob der Angestellte die Erfindung in dem Räume seiner amtlichen Tätigkeit oder in seiner Privatwohnung ausgearbeitet hat; es genügt dann die Tatsache, daß er entweder verpflichtet war, Verbesserungen oder Erfindungen auf dem Gebiete seiner dormaligen Tätigkeit zu machen, oder daß letztere ihm hiezu die Möglichkeit bot.

Aus dem Vorangeführten läßt sich resumieren, daß auch nach deutschem Gesetz, wenn dieses auch keine ausdrückliche Bestimmung über das Verhältnis zwischen Angestellten als Erfinder und Dienstherrn aufgenommen hat, auch das Hauptgewicht auf das Vorhandensein eines Vertrages oder einer besonderen Abmachung gelegt wird und daß Erfindungen, die trotz bestehenden Vertrages oder Dienstesbestimmung von einem Angestellten gemacht werden, jedoch außerhalb des Produktionszweiges des Dienstgebers fallen, Eigentum des Erfinders sind.

Nach den Gesetzgebungen aller drei Staaten wird daher im allgemeinen der Dienstherr nur dann Anspruch auf die von seinem Angestellten im Dienste gemachten Erfindungen haben, wenn das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer durch besondere Verträge oder Dienstesbestimmungen diesbezüglich von vorneherein geregelt erscheint, und daß Erfindungen, die nicht in die engere Sphäre des Produktionsgebietes des Dienstgebers fallen, trotz bestehenden Vertrages, Eigentum des Erfinders bleiben.

Vereinsnachrichten.

Zur gefälligen Beachtung. Vom 15. August l. J. ab befindet sich unsere Vereinskanzlei im III. Bez., Kegelgasse Nr. 13, 3. St., T. 10. Von diesem Zeitpunkt an wollen sämtliche Zuschriften, welche Vereins-Angelegenheiten oder jene der Redaktion der »Zeitschrift« betreffen, an die oben angegebene neue Adresse gefälligst gerichtet werden.

Berichtigung. Im Ausweise der im Heft XIV, Seite 228 gebrachten Adressen der Landeskassiere sind unliebsamerweise Fehler unterlaufen, deren nachfolgende Berichtigung wir zur geneigten Kenntnis zu nehmen ersuchen:

Im Küstenland ist Obergeometer Richard von Struppi, Leiter des Mappen-Archives in Triest Landeskassier und in Schlesien Obergeometer Wenzeslaus Krejčí, Leiter des Mappen-Archives in Troppau.

Wir bringen den Herren Vereins-Mitgliedern die Nachricht, daß vom 2. August l. J. an Herr Ingen. Andreas Mauko, Geometer der Südbahn, als verantwortlicher Redakteur für den Inhalt unserer »Zeitschrift« die Haftung übernimmt.

Bücherschau.

Instruktion zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. Herausgegeben vom k. k. Finanzministerium, Wien 1904. In fünfter, zum Teile umgearbeiteter und vermehrter Auflage erschien soeben das treffliche Werk, dessen erste Auflage im Jahre 1887 herausgegeben wurde, und der in den Jahren 1889, 1896 und 1900 drei weitere, im unveränderten, stereotypischen Abdrucke nachfolgten.